

**Anrechnungsregelungen für das Taschengeld in den
Freiwilligendiensten (Bundesfreiwilligendienst/BFD und
Jugendfreiwilligendiensten/FSJ/FÖJ) für geflüchtete Menschen
gemäß Asylbewerberleistungsgesetz**

**Hinweis auf Ausführungen des Bundesministeriums für Arbeit und
Soziales (BMAS)**

Nach schriftlicher Aussage des BMAS vom 10. November 2015 gilt bei der Anrechnung von Taschengeld aus einem Freiwilligendienst (BFD/FSJ/FÖJ):

Der Einkommensfreibetrag für Einnahmen aus Erwerbstätigkeit gemäß §7 Abs.3 Satz 1 AsylbLG ist für Taschengeld aus einem Freiwilligendienst zu berücksichtigen.

Bei diesen Bezügen handelt es sich in der Regel um Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (i.S.d. §19 EStG) und damit um Erwerbseinkommen im Sinne der genannten Vorschrift.

Hiernach bleiben 25% des Einkommens aus Erwerbstätigkeit bei der Einkommensanrechnung außer Betracht, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 50% des jeweils maßgeblichen Grundleistungsbetrages gemäß §3 Abs.1 und 2 AsylbLG. (Für Analogleistungen gemäß §2 AsylbLG i.V.m. §82 Abs.3 SGB XII bleiben 30% des Einkommens außer Betracht.)

Berlin, den 12. Juli 2016